

Lesefassung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 03.05.2012 – Beschluss Nr. 20-05/12

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute und ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Grundsätze

Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an die Vorsitzende der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, sowie an Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für die Vorsitzende der Gemeindevertretung	230,00 Euro
b) für die Fraktionsvorsitzenden	85,00 Euro
c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses	280,00 Euro

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2, Buchstabe a) bis c) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) für die Vorsitzende der Gemeindevertretung	120,00 Euro
b) für die Fraktionsvorsitzenden	40,00 Euro
c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses	140,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird dementsprechend gekürzt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten, ist für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro zu gewähren.

- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (4) Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 13,00 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Reisekostenvergütung für Mitgliedern der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet und am Quartalsende gezahlt. Über den Zahlbetrag wird eine schriftliche Abrechnung durch die Verwaltung erstellt und an die jeweils Betroffenen übergeben. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung am 03.05.2012 in Kraft.

Burgschweiger
Bürgermeisterin